

Der Präsident des Landtags NRW
- Präsidialbüro -

Eing. **2 8. SEP. 1998** Tgb.

Weiterleitung an:

<input type="radio"/> PB 1	<input type="radio"/> Direktor	<input type="radio"/> Vizepräsident/in
<input type="radio"/> PS 2	<input type="radio"/> GB I	<input type="radio"/> GB III
<input type="radio"/> PB 3	<input checked="" type="radio"/> GB II	<input type="radio"/> GB IV

mit der Bitte um:

<input type="radio"/> Kenntnisnahme	<input type="radio"/> Grußwortentwurf
<input checked="" type="radio"/> weitere Veranlassung	<input type="radio"/> Stellungnahme
<input type="radio"/> Rücksprache	<input type="radio"/> Antwortentwurf



**RHEINISCHER
LANDWIRTSCHAFTS-VERBAND E.V.**
DER PRÄSIDENT

Präsident des Landtags NRW
Herrn Ulrich Schmidt
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

24. September 1998

Betr.: Anhörung zum Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes

Sehr geehrter Herr Präsident,

zunächst sage ich Ihnen herzlichen Dank für die Einladung zur Anhörung am 30.09.1998, an der ich aufgrund anderweitiger dringender berufsständischer Verpflichtungen leider nicht teilnehmen kann.

In Abstimmung mit dem Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband nutze ich aber gerne die Gelegenheit, auf diesem Wege zu den beiden, die Landwirtschaft berührenden Neuregelungen im Gesetzentwurf der Landesregierung zum Landesabfallgesetz kurz schriftlich Stellung zu nehmen:

In § 9 Abs. 1 a wird der Anschluß- und Benutzungszwang für private Haushaltungen im Falle der praktizierten Eigenkompostierung aufgehoben. Da in landwirtschaftlichen Haushalten organische Haushaltsabfälle gut mit dem Stallmist auf landwirtschaftlichen Flächen verwertet werden können, muß in § 9 Abs. 1 a sichergestellt werden, daß die Eigenverwertung auch auf landwirtschaftlichen Flächen weiterhin möglich bleibt. Die landwirtschaftlichen Flächen müssen deshalb mit den an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücken gleichgestellt werden.

Die Einführung einer einheitlichen Abfallgebühr für verschiedene Abfallentsorgungsleistungen in § 9 Abs. 2 unabhängig von einer tatsächlichen Inanspruchnahme bestimmter Entsorgungsleistungen (z.B. der Biotonne) lehnt die Landwirtschaft ab. Mit einer solchen Einheitsgebühr würde die Eigenkompostierung finanziell bestraft. Für die Eigenkompostierung darf keine Gebühr erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

(Reiner Latten)

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT

12/ 2310

Reiner Latten